

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. LXXI. Luzern, 15. Mai 1799. (26. Floreal VII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 9. May.

Präsident: Zimmermann.

B. Wattenwyl, von Malesheres im Leman, sagt, daß er als ehemaliger Berner durch ein Arrête des Direktoriums zu Bezahlung der frankischen Contribution verurtheilt wurde, ungeachtet er an der Revolution des Lemans Theil genommen, und sein Bernerbürgerrecht aufgegeben habe, sobald sich der Leeman unabhängig erklärt hat.

Nuce wundert sich über diese Bittschrift, und besonders über ihren Grund, und denkt, wann die Patrioten aller Art auf diese Art behandelt werden, so sei es am besten, alle Patrioten gehen nach Hause; denn Wattenwyl hat sich gleich von Anfang der Revolution gänzlich erklärt, ehe ein Franken in Helvetien war. Er wünscht Entsprechung der Bittschrift; doch, da man immer sorgfältig zu Werk gehen muß, waan es um Recht für die Patrioten zu thun ist, so stimmt er mit Widerwillen zu einer Commission; denn nur diejenigen, welche den doppelten Adler im Herzen haben, handeln immer nur aus menschlicher Schwachheit, und verdienen Mitleid. Akermann stimmt ganz Nuce bei, und wundert sich, wie die Berner-Verwaltungslammer einen solchen Patrioten der Oligarchen-Contribution unterwerfen könnte; hätten alle Berner so gehandelt, wie dieser, so hätten wir unsre Schätze und unsre Zeughäuser noch. Schlumpf ist auch dieser Meinung, und fordert Verweisung an eine Commission. Desloes folgt. Suter wundert sich auch über diesen Gegenstand, indem es seltsam ist, daß ein Bürger, der in dem Bulletin von Lausanne schon den 25. Januar 1798 als lemanischer Bürger erklärt wurde, noch im Herz als Berner-Oligarch angesehen wird; er will sogleich entsprechen. Gmür fordert eine Commission. Cartier will entsprechen, weil der Familie Gingins ebenfalls entsprochen wurde. Secretan stimmt für die Commission, und zwar um so viel mehr, da ihm eben jetzt ein Papier in die Hande fällt, dieses Inhalts: „durch eine Bothschaft wird das Direktorium von den gesetzgebenden Räthen einz-

geladen, den B. Gingins Luzern und seine Schwester in den Rechten zu handhaben, die aus der Aufgabe des Bürgerrechts von Bern herstießen. Ueber diese Einladung nimmt das Vollziehungsdirektorium keinen Beschlus.“ — Nun sind die vom Senat genehmigten Beschlüsse nicht bloße Bothschaften, sondern Gesetze, die also das Direktorium weder auszulegen noch auf die Seite zu werfen hat, sondern in Ausübung bringen soll; und sollte das Wort, einladen, nicht bestimmt genug seyn, so muß in Zukunft das Wort, anbefehlen, gebraucht werden; so lange ich Stellvertreter des Volks bin, werde ich nicht zugeben, daß die Rechte der Gesetzgebung auf diese Art vernachlässigt werden. Cartier stimmt ganz Secretan bei, und will ebenfalls die Rechte der Nation in der Gesetzgebung schützen. Die Bittschrift sowohl als die Anzeige Secretans werden an eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: Nuce, Secretan, und Suter.

Der Finanzminister Finsler zeigt an, daß er von einer Administrationsstelle der frankischen Republik eine vollständige Sammlung aller Schriften, welche bisher über die neuen Maße, Gewichte und Rechnungsmethoden herausgekommen sind, erhalten habe; und da er diese wichtige Sammlung dem öffentlichen Gebrauch zu wiedern wünscht, so übergibt er dieselbe der von den gesetzgebenden Räthen zu errichten beschlossenen Nationalbibliothek.

Suter sagt: auf jeder Seite, so auch hier, zeigt sich unser wackere Finanzminister als der Mann, der immer nur für das Wohl der Republik handelt und denkt; ich fordere, daß man dieses Geschenk mit Dank annahme, und ehrenvolle Meldung ekläre. — Dieser Antrag wird mit allgemeinem Beifall angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung. Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird folgendes Schreiben des B. Direktor Glaire verlesen:

Bürger Gesetzgeber!

Als Sie mir die Erlaubniß ertheilten, mich von Ihrem Sitzungsorete zu entfernen, um in einer Lustänz-

herung die Herstellung meiner Gesundheit zu suchen, glaubten Sie, ich würde keinen Missbrauch von Ihrer Macht machen, und den Versuch dieses Mittels nicht länger fortsetzen, als nothwendig wäre, um seinen Erfolg vorauszusehen.

Ih werde, B. Gesegeber, Ihr Zutrauen nicht täuschen.

Eine Erfahrung von mehr als 3 Wochen belehrt mich, daß weder Arzneimittel, noch Wirkung des Elizma, in langer Zeit den Grad meiner Gesundheit wieder herstellen werden, der mir erlauben könnte, an die Stelle zurückzukehren, mit der mich Ihr Zutrauen beeitet hatte. Meine Genesung ist langwierig, unvollkommen, und von Zufallen begleitet, die eine regelmäßige Kur und den Gebrauch der Mineralwasser in der dazu schlichten Jahreszeit erheischen.

Endessen wird durch meine Abwesenheit der Wille des Gesetzes keineswegs erfüllt; die zweite Gewalt der Republik ist unvollständig, und zwar in einer Zeit, die so sehr aller Weisheit des konstitutionellen Systems bedarf. Durch diese Betrachtungen geleitet, lege ich in Ihre Hände das durch ihre Güte mir anvertraute Amt nieder. Ich nehme meine Entlassung von der Stelle eines Mitglieds des vollziehenden Direktoriums. Zurückgetreten von nun an in die Klasse der Bürger, der Gleichheit, die mir von jeher thieuer war, wieder gegeben, werde ich von allen Rechten, die ich ablege, nur jenes, mich Ihnen naher Ihrer Weisheit zu besfreien, bedauern.

Empfangen Sie, Bürger Gesegeber, meine achtzehn vollsten und aufrichtigsten Wünsche für ihre Erhaltung und die Wohlfahrt ihrer Personen; möge ein Erfolg, würdig ihres Mutthes und ihres Eifers, Helvetiens glückliche Revolution befestigen, und seine aussere Unabhängigkeit sichern.

Gruß und Hochachtung!

Romainmotier, den 5. Mai 1799.

Glaire.

Suter ist betrübt über diesen Brief; allein, so viel er die Krankheit von Glaire, als Arzt, kennt, ist es ungewiß, ob diese Krankheit von kurzerer oder langerer Dauer sei; da überdem noch kein Direktor seine Stelle niederlegen kann, so fordert er Abschlag dieses Begehrens. Wyder unterstützt Sutern, und um so viel mehr, da der bloße Urlaub, den wir Glaire ertheilten, schon grosse Unruhen bei vielen Bürgern bewirkte. Secretan denkt, wir können sicher seyn, daß die Gesundheitsumstände Claires so sind, wie er sie schildert; und da er seine Pflicht nicht verschlafasen will, und es anderseits auch bedenklich ist, ein Direktorium von bloß 4 Mitgliedern zu haben, so glaubt er, sollte man diese Entlassung gestatten, denn jetzt können wir nicht in die staatsrechtliche Frage ein-

treten, ob ein Direktor seine Entlassung nehmen könne oder nicht. Cartier stimmt Secretan bei, weil die Krankheit Claires von der Natur ist, daß sie selten ganz vergeht, auch müssen wir das Volk nicht glauben lassen, daß das Wohl des Vaterlandes nur von einem einzigen Mann abhänge. Koch ist auch fern von der unrepublikanischen Meinung, daß das Wohl der Republik von einem einzigen Mann abhänge; aber hingegen kann dieses Wohl von dem Grundsatz abhängen, daß ein Direktor nicht nach Willkür seine Stelle ablegen könne; würde dieses zugegeben, wo könnten wir in Zeiten der Gefahr hinkommen? — Außerdem ist Glaire gegenwärtig am Gemüth krank, und also könnten seine jetzigen finstern Erklärungen nicht als so bestimmt angenommen werden; auch hatte er Urlaub für längere Zeit, um eine Badekur zu machen; warum sollten wir jetzt, da doch die Republik sich in einem weniger gefährlichen Augenblick befindet, als damals, jene Verfugung umändern? Er fodert Tagesordnung. Suter beharrt auf seiner Meinung, und wundert sich, daß Secretan, dieser Held des Grundsatzes, daß man eine Stelle behalten müsse, die man angenommen hat, nun von demselben abweicht, und Glaire entlassen will. Erlacher ist Secretans Meinung, indem wir jetzt gesunde Direktoren brauchen. Hameler ist auch dieser Meinung, und gibt Glaire mit Mund und Herz seine Entlassung. Die Entlassung wird mit 64 Stimmen gegen 32 angenommen.

Auf Secretans Antrag soll dieser Beschluß sogleich dem Senat überwiesen, und wann er angenommen wird, der Präsident verpflichtet seyn, die Versammlung sogleich zusammenzuberufen.

Geynoz erhält auf Cartiers Antrag, wegen einer tödlichen Krankheit seines Vaters, Urlaub.

Nachmittagssitzung.

Durch geheimes Stimmenmehr wird Stockar von Schaffhausen zum Präsidenten erwählt.

Da der Senat den Beschluß wegen Glayres Entlassung angenommen, so erklärt sich die Versammlung ausdaurend, und der Senat wird eingeladen, seinen Präsidenten und 10 Mitglieder in den Saal des Obergerichtshofs zu senden, um mit dem Präsidenten und 10 Mitgliedern des großen Raths über den Vorschlag das Voos zu ziehen.

Mit 60 Stimmen wird Thorin zum französischen Secretar ernannt.

Da der große Rath zufolge des Vooses, das Vorschlagsrecht zur Direktorwahl hat, so wird zum geheimen Stimmenmehr geschritten.

Erste Wahl. Erstes Mehr.

Landwing v. Zug, Präf. des Kriegsgerichts 4 Stimmen. Barras, Senator, 15. Dolder,

Senator, 22. Wieland v. Basel, Präf. der Verwaltungskammer, 3. Kubli, Senator, 14. Riva, Stath. des Wallis, 3. Nuce des gr. Rath, 7. Tschärner, Stath. in Bern, 2. Schinner, Kriegsminister, 7. Gonzenbach, Statthalter des Thurgaus, 1. Desloes des gr. Rath, 2. Rusconi, Stath. v. Bellinzona, 1. Savari, Obereinnehmer v. Fryburg, 2. Bonflüh, Unterstath. in Sarnen, 4. Muret, Senator, 1. Pfyffer, Senator, 1. Von Matt, Stadh. von Waldstätten, 2. Graf des großen Rath, 3. Bonflüh, Oberinnehmer des R. Waldstätten, 2. Göldlin v. Luzern, Alt-Marechal in Frankreich, 2. Gysenbörfer des gr. Rath, 1. Ringier v. Zofingen, Oberrichter, 1. Secretan des großen Rath, 1. Augspurger des gr. Rath, 1. F. M. Müller v. Zug 1. Grafenried des gr. Rath, 2. Hämeler des gr. Rath, 1. Kuhn des gr. Rath, 1.

Zweites Mehr.

Kubli, 9. Dolder, 38. Barras, 32. Nuce, 12. Schinner, 1. Von Matt, 2. Landwing, 1. Bonflüh, Unterst. 3. Desloes, 2. Tschärner, 2. Bonflüh, Ob. Ein. 1. Wieland, 1. Grafenried, 1. Riva, 1.

Drittes Mehr.

Kubli, 4. Dolder, 43. Barras, 40. Nuce, 5. Bonflüh Unterst., 2. Desloes, 1. Tschärner, 1.

Viertes Mehr.

Kubli, 3. Dolder, 48. Barras, 45.

Fünftes Mehr.

Dolder, 54. Barras, 47.

Also ist B. Senator Dolder, der erste Kandidat zur Direktwahl ernannt.

Zweite Wahl.

Kubli, Sen. 15. Barras, Sen. 55. Nuce d. gr. R. 9. Bonflüh, Unterst. 6. Von Matt, Stath. 1. Camenzind d. gr. R. 2. Muret, Sen. 2. Grivel des gr. R. 1. Savari, Ob. Ein. 1. Schöch d. gr. R. 1. Tschärner, Stath. 1. Fügli v. Zürich, Alt-Obmann, 1. Lafléhere, Sen. 1. Wieland, Präf. d. Verw. 2.

Also ist B. Senator Barras, der zweite Kandidat zur Direktwahl ernannt.

Dritte Wahl.

Bonflüh, Stath. 18. Kubli, Sen. 29. Nuce d. gr. R. 25. Landwing, Präf. d. Arger. 1. Camenzind d. gr. R. 7. Stapfer, Minister der

Künste, 1. Zeltner v. Solothurn, 1. Fügli v. Zürich, Präf. d. Erziehungsraths, 2. Cuselli, Ob. Richter, 1. Rusconi, Stath. 4. Michel d. gr. R. 1. Lafléhere, Sen. 1. Erlacher d. gr. R. 1. L. Pustelli, Oberrichter, 1. Cusler d. gr. R. 2. Gisy d. gr. R. 1. Grafenried d. gr. R. 2. Ringier, Oberrichter, 1.

Zweites Mehr.

Bonflüh, 10. Nuce, 38. Fügli, 4. Kubli, 40.

Drittes Mehr.

Bonflüh, 4. Nuce, 52. Kubli, 27.

Also ist B. Nuce, Mitglied des gr. Rath, zum dritten Kandidat zur Direktwahl ernannt.

Vierte Wahl.

Camenzind d. gr. R. 1. Kubli, Sen. 45. Secretan des gr. R. 4. Bonflüh, Unterst. 12. Frisching v. Bern, Alt-Seckelmeister, 11. Grafenried d. gr. R. 3. Landwing, Präf. d. Kriegsraths, 1. Carminträn d. gr. R. 1. Gonzenbach, Regstath. v. Thurgau, 2. Vertina d. gr. R. 1. Fügli v. Zürich, 1. Schleppi, Kantonsrichter in Thun, 1. Schafner, Staatsboth im Senat, 1. Rusconi, Stath. 1.

Also ist B. Senator Kubli zum vierten Kandidat zur Direktwahl ernannt.

Fünfte Wahl.

Camenzind d. gr. R. 32. Grafenried des gr. R. 4. Von Matt, Stath. 7. Schöch des gr. R. 1. Landwing, Präf. des Kriegsraths, 10. Rusconi, Stath. 1. Bühlmann, Adlerwirth v. Luzern, 1. Secretan d. gr. R. 12. Fügli v. Zürich, 3. Müller v. Zug, 2. Hämeler des gr. R. 1. Schleppi, Kant. Richter in Thun, 1. Wieland v. Basel, 1. Frisching v. Bern, 3. Debon d. gr. R. 1. Neukom d. gr. R. 1. Pozzi d. gr. R. 1. Pellandini d. gr. R. 1. Bombacher d. gr. R. 1. Uermann d. gr. R. 1. Carminträn d. gr. R. 1.

Zweites Mehr.

Camenzind, 61. Landwing, 17. Grafenried, 2. Secretan, 4. Von Matt, 1.

Also ist B. Camenzind, Mitglied des großen Rath, zum fünften Kandidaten für die Direktwahl ernannt.

Senat, 9. May.

Präsident: Mittelholzer.

Ustri legt im Namen einer Commission folgenden Bericht vor:

B. R., Sie haben ihrer Commission den durch eine Bothschaft des Volz. Directoriuns v. 20 Apr. veranlaßten Beschuß vom 7. d. M. zur Untersuchung übergeben — der zwei Zusatzartikel zu den im Milizgesetzbuche enthaltenen Strafen gegen Ausreißer enthalt.

Das Directoriun frägt an: ob nicht die Confiscation der Güter gegen Ausreißer zu verhängen ware? Der Beschluz beantwortet diese Frage dahin; daß außer den schon bestehenden Strafen, der Ausreißer der zum Feind übergeht, oder außer die Grenzen der Republik ausreißt, mit einer Geldbuße von dem zten Theil seines Vermögens belegt werden soll. Eure Commission billigt diesen Artikel des Beschlusses; sie hält indeß den Zusatz: diese Geldbuße soll zur Untersuchung der Familien derjenigen angewendet werden, welche im Dienst des Vaterlandes umgekommen, oder schwer verwundet worden sind, — für tadelnswert eder wen gsteins sehr überflügig. Bereits hat die Republik den Familien ihrer Vertheidiger feierlichst die Unterschützung zugeschert, die sie von ihr zu fordern berechtigt sind: sie wird diese heilige Schuld aus den Beiträgen aller Bürger zu den Staatsbedürfnissen, vor andern aus bestreiten — und dazu keiner ungewissen und zufälligen Strafgelder bedürfen.

Der zte Theil der Bothschaft verlangt ein Strafgesetz gegen die, welche den Ausreißern bei sich Unverschleiß geben würden. Wer wissenschaftlich den Ausreißer verhehlt, wird unsreitig sein Mischuldiger, und er wird strafwürdig. Eure Commission wurde den zten Art. des Beschlusses, welcher den der überwiesen ist, wissenschaftlich einen Ausreißer verhehlet zu haben, zu 5jähriger Einsperrung verurtheilt, annehmen, wenn nicht der nachfolgende 4. Art. von dieser Strafe die Verwandten des Ausreißers bis auf den Grab von Oheim und Neffe einschließlich — überall frei spräche.

Eure Commission kann nicht einsehen, worauf sich diese Ausnahme gründen soll. — Der Vater in dessen Brust ein Bürgerherz schlägt, wird dem Sohne der feig und niederträchtig seinen Posten verlaßt, die Ehre des Elterlichen Hauses nicht öffnen; er wird selbst ihn zurückführen, wo Pflicht und Ehre ihm rufen; die Mutter, die Schwester, die Gattin selbst, wann sie zärtliche Thränen besorgter Sehnsucht um den Bruder, Sohn und Gatten vergießen — würden von edlem Herze entbrannt, wenn er als treuloser Flüchtling ihr einfaches Zimmer betreten sollte, vor der Urmarmung des Elterns zurückbeben.

Und Ihr, Gesetzgeber, wolltet diese Gefühle der Ehre und der Pflicht — die Reine jeder Tugend im Menschen, durch die allein Liebe und Freundschaft, und jedes andere Verhältniß edel und achtungswert wersden — durch ein Gesetz ersücken, das dem Vater gleichsam zurust: wann denn Sohn treulos das Vas-

terland verräth, so werde sein Mischuldiger; verbirg ihn, daß keine Strafe ihn treffen kann; dich kann das Gesetz dafür nie straffen, denn du bist ja sein Vater. — Und wenn deine Söhne auch, und deinges Haus mit dir vom reinsten Patriotismus glühen — aber es findet sich unter deinen zahlreichen Verwandten irgend ein feiger Bube, der die Fahnen des Vaterlands verläßt, und deine Wohnung nun, wo du ihn vorbergen sollst, verunreinigen will. — so hütet dich wohl ihm diesen Dienst zu versagen, er würde, das Gesetz gegen Ausreißer in der Hand — dir antworten: du harter Mann, du unmenschlicher Verwandter — das strenge Gesetz erklärt, dich dürfet man nicht straffen, wenn du mich bergen würdest, und du willst dein Ohr gegen die Stimme deines eigenen Blutes verschließen!

Nein, B. Representanten, Sie wollen nicht unanstaßbare Zufluchtsörter allen Ausreißern eröffnen — Sie wollen nicht den scheußlichen Grundsatz durch ein Gesetz aufstellen lassen: daß Verwandtschaftsverhältnisse den Ungehorsam gegen die Gesetze des Vaterlands und den Meineid rechtfertigen.

Unseliger Gedanke! als gäbe es zweierlei Tugend und zweierlei Pflichten. — O es giebt nur eine Tugend und nur eine Pflicht, oder vielmehr alle Tugenden und alle Pflichten sind im schönsten Harmonienstrande unzertrennbar verflochten. — Und der gute Vater, der gute Sohn, der gute Gatte wird auch ein guter Bürger seyn. — Der gute Bürger allein, wird guter Vater, guter Sohn, guter Gatte seyn.

Eure Commission rath euch einmuthig die Verswerfung des Beschlusses.

Genhard will sogleich über den Beschluz absprechen lassen, und stimmt dem Rapport bei; der gräße Rath könnte feststellen, daß die zu ihren Verwandten aus Feigheit flüchten — wann sie von jenen zurückgebracht werden — gelinderer Strafe unterworfen seyn sollen. Fuchs kann dem Bericht nicht beistimmen: alle unsere Gesetze sollen sich auf die Gesetze der Natur gründen; es ist Todesstrafe auf den, der sich dem Militärdienst entzieht, gesetzt — wie kann der Vater, seinen Sohn dem Tode auszuliefern, verpflichtet werden? — Er nimmt den Beschluz an.

Muret will auch annehmen: es sind Strafen gegen Ausreißer nothwendig — und da die persönlichen nicht hinreichen, so muß ihr Vermögen angegriffen werden. — Er billigt die Ausnahme d. 4. Art.; in eigner Familie sollen keine Angeber gebildet werden. Zaelin spricht im Sinn der Commission: die feigen Ausreißer werden meist Unverehliche seyn; er möchte für die nachsten Verwandten eine gelindere allensfalls Geldstrafe statt der Einsperrung bestimmen. Laflechere verlangt Vertragung der Discussion bis morgen, und Übersetzung des Berichts ins Französische.

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Discussion über den Beschluss, der von dem Verfahren gegen Staatsverbrecher handelt, wird eröffnet.

Barras wiederholt die Verwerfungsgründe der Commission. Widersprüche finden sich in dem Beschluss zwischen dem 4., 7. und 56. Art. Er ist konstitutionswidrig, indem er dem Statthalter die allgemeine Untersuchung gestattet, die dem Cantonsgericht zukommt; die Vorschrift über die Untersuchung der Schriften ist gefährlich für die Sicherheit der Bürger; die Theilung der Tribunale in 2 Theile ist ebenfalls gegen die Constitution. Eine Menge Unbestimmtheiten lassen der Willkür des Richters in Sachen, die Leben und Ehre der Bürger betreffen, zu grossen Spielraum.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirektorium.

Auszug eines Schreibens des Regierungs-Commissärs Kaiser an das Vollziehungsdirektorium.

Altburg, den 11. Mai.

Der General Soult hat nun sein Hauptquartier in Ursen. Er hatte den 9ten die Rebellen bei Waasen, ohngefähr 900 Mann stark, ganzlich geschlagen, wo sie sich dann über den Gotthardsberg zurückzogen. Es waren unter diesen Insurgenten viele Emigranten von Schwyz, Uri, Zug, Unterwalden und 200 Mann aus dem Lwenerthal, sie erwarteten Verstärkungen aus Rhaziens und Wallis, welche aber ausblieben. Ihr Vorhaben war, jeden Schritt Land streitig zu machen, die Teufelsrücke abzuwerfen (welches aber von den Einwohnern in Ursen mit den Waffen in der Hand verhindert wurde) sich dann nach Italien zurückzuziehen, um sich an die österreichische Armee anzuschliessen.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Öffentlicher Unterricht.

4.

Auszug aus dem Bericht des Erziehungsrath des Kanton Oberland, vom 27. Februar 1799.

In Ermanglung näherer Instruktionen, war unsere bisherige Beschäftigung derjenigen eines über die Schulbesorgung eingesetzten Gerichtshofes ähnlicher, als

einer Gesellschaft, welche für allgemeine Erziehungsverbesserung mitwirken sollte. Thätiger in dieser letzten Hinsicht waren mehrere Inspektoren unsers Kantons, deren Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Erziehung der grössern Volkstasse gerichtet war, und welche in dieser Absicht zum Theil schon grössere und weitumfassendere Entwürfe uns vorgelegt, zum Theil nur einzelne und individuelle Vorkehrungen und Verbesserungen von uns verlangt haben.

Am 26. Nov. organisierte sich der Erziehungsrath nach erhaltenner Vorschrift, und wählte seine Aufseher mit ihren Suppleanten.

3. Decbr. — Der Schullehrer zu Zweifimmen wurde auf die stärmischen Forderungen mehrerer Dorfbürgen und gegen die Vorstellungen des Ortspfarrers entsezt. Sowohl der Erziehungsaufseher als der Pfarrer des Orts und mehrere der angesehensten Bürger des Dorfs, ertheilten jenem Schullehrer das Zeugniß eines besessenen und fähigen Mannes, welches letztere durch die von ihm selbst abgesetzte Vertheidigung erhöht wird. Die bestimmten Klagepunkte gegen denselben wurden weder von den Klägern selbst, noch von den Erziehungsaufsehern angezeigt. Der Erziehungsrath erkennt: das Verfahren und die Forderungen der Kläger seyen gesetzwidrig; der angeklagte Schullehrer soll in seiner Stelle wieder eingesezt seyn; wenn die Kläger sich in ihren Klagen begründet glauben, so sollen dieselben gehalten seyn, ihre Klagepunkte schriftlich abgesetzt dem Erziehungsrath durch seinen Bezirksaufseher einzusenden; auch sollen die letztere zugleich das Zeugniß der ganzen Baartgemeinde über den Beklagten einziehen.

31. Decbr. Der Erziehungsaufseher des Bezirks Oberflimmenthal berichtet über das erneuerte gesetzwidrige Betragen der Gemeinde Zweifimmen. Auf die Bekanntmachung der Erkenntniß des Erziehungsrathes vom 3. Decbr. foderte ein grosser Theil der Gemeinde mit erneuertem Ungestimme die Absetzung jenes Schullehrers. Er selbst wurde den Tag darauf durch einen zusammengerotteten Haufen, vorzüglich von Weibern, schimpflich von dem Schulhause zurückgetrieben. Diesjenigen, welche noch für den Beklagten gutgesinnt waren, durften bei der darauf gehaltenen Baartgemeinde, nach dem Bericht des Erziehungscommissärs, ihre Meinung nicht aussfern. Uebrigens wurden auch diesmal von den Klägern keine bestimmten Klagepunkten angeführt, hingegen die Besetzung des erledigten Schuldienstes durch ein von ihnen selbst vorgesetztes Subject verlangt. Alle weitere Bemühungen des Erziehungscommissärs zur Vereinigung der Gemeinde und zu einer gesetzlichen Unterwerfung derselben, waren fruchtlos. — Der Erziehungsrath erkennt: weil keine bestimmten Klagepunkte gegen den abgesetzten Schullehrer eingelaufen seyn, so halte er die Forderungen der Gemeindsbürger für unrechtmäßig, und erw